

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim

vom 18.09.2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in den folgenden Zeitungen: Allgemeine Zeitung Bad Kreuznach, Öffentlicher Anzeiger, Bad Kreuznach bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Personalausschuss
4. Bauausschuss
5. Schulträgerausschuss
6. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Integration
7. Werksausschuss
8. Umweltausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Schulträgerausschuss 14 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entwickeln die Ausschüsse eigene Initiativen, die sie im Verbandsgemeinderat vorlegen.

(3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können die zuständigen Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden. Erforderlichenfalls bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss.

(4) Zur Entlastung des Verbandsgemeinderates werden den Ausschüssen Aufgaben mit abschließender Entscheidung übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Dem **Finanzausschuss** obliegt insbesondere die Vorberatung des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde. Außerdem werden im Finanzausschuss gem. § 32 Abs. 2 und 3 GemO, vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, folgende Aufgaben der Verbandsgemeinde zur abschließenden Entscheidung übertragen:

- a) Zahlungserleichterungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben und sonstigen Forderungen der Verbandsgemeinde. Die Befugnis wird auf 1.000 Euro im Einzelfall beschränkt.

b) Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.

c) Vergabe von Lieferungs- und Leistungsaufträgen der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 Euro im Einzelfall.

d) Verpachtung und Vermietung von verbandsgemeindeeigenen Grundstücken und Wohnungen.

e) Bewilligung von Beihilfen für Zwecke der Kulturförderung, der Jugendpflege und der Gemeinnützigkeit bis zu 500 Euro.

f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

(2) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung der Verbandsgemeinde gem. § 110 Abs. 1 GemO.

(3) Der **Personalausschuss** hat ein Mitwirkungsrecht in allen personellen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde (insbesondere bei der Aufstellung des Stellenplanes).

(4) Der **Bauausschuss** wirkt bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde mit.

Ausschließlich auf dem Gebiet des Bauwesens kann er Lieferungs- und Leistungsaufträge der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 25.000 Euro im Einzelfall vergeben. Zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören auch die Angelegenheiten des Freibades Langenlonsheim.

(5) Der **Schulträgerausschuss** wirkt bei allen Angelegenheiten der von der Verbandsgemeinde getragenen Schulen mit.

(6) Der **Ausschuss für Tourismus, Kultur und Integration** hat die Aufgabe, den Fremdenverkehr und die Kultur innerhalb der Verbandsgemeinde zu fördern. In Fremdenverkehrsangelegenheiten kann er Lieferungs- und Leistungsaufträge der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes 2.500 Euro im Einzelfall vergeben.

Außerdem ist der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Integration auch Kommission auf Verbandsgemeindeebene für die Aufgaben, die sich aus dem Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ ergeben.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, kulturelle Initiativen der Bürger und der selbständigen kulturellen Institutionen zu fördern und zu unterstützen (z. B. Erhalt historischen Baubestandes, Bereitstellung von Räumen für Weiterbildung, Ausstellungen, Konzerte etc.).

Die Verbandsgemeinde bekundet den politischen Willen, den Prozess zur Integration zu fördern und die Mehrheitsgesellschaft mit einzubinden.

(7) Die Aufgaben des **Werksausschusses** sind in der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geregelt.

(8) Der **Umweltausschuss** befasst sich u.a. mit allen Umweltproblemen, die das Gebiet der Verbandsgemeinde tangieren. Insbesondere ist er bei allen raumplanerischen und baulichen Vorhaben der Verbandsgemeinde zu beteiligen.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes je Sitzung, den der Verbandsgemeinderat festsetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten abgegolten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer
3. die Gerätewarte
4. die Jugendfeuerwehrwarte
5. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
7. die Leitung der Vorbereitungsgruppe (Kinderfeuerwehr)
8. Feuerwehrangehörige für die Pflege und Reinigung der Feuerwehrkleidung
9. Feuerwehrangehörige für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten.

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich bzw. jährlich für:

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| 1. den Wehrleiter | 178,00 Euro mtl. |
| 2. den stellvertretenden Wehrleiter | 79,50 Euro mtl. |
| 3. die Wehrführer mit einem Fahrzeug | 34,00 Euro mtl. |

zusätzlich für jedes weitere Fahrzeug	16,50 Euro mtl.
4. ausgebildete Gerätewarte je Fahrzeug	20,00 Euro mtl.
5. ausgebildete Atemschutzgerätewarte pro Pressluftatmer	25,75 Euro jährl.
6. den Jugendfeuerwehrwart	34,00 Euro mtl.
7. Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	67,50 Euro mtl.
8. jede Brandschutzerziehung im Kindergarten oder der Schule	25,00 Euro mtl.
9. Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung	67,50 Euro mtl.
10. den Leiter der Vorbereitungsgruppe (Kinderfeuerwehr)	34,00 Euro mtl.
11. Feuerwehrangehörige für die Pflege und Reinigung der Feuerwehrkleidung	20,00 Euro mtl.
12. Feuerwehrangehörige für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	1/20 des nachgewiesenen Bruttolohnes.

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bzw. jährlich im voraus gezahlt. Im Falle der Ziffer 12 wird sie auf Einzelnachweis gezahlt.

Sofern die Funktionen gemäß Absatz 2 gleichberechtigt auf mehrere Personen verteilt werden, wird die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 durch die Zahl der Personen geteilt.

(4) Werden die Entschädigungssätze nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 EURO aufzurunden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.09.2004 einschl. der Änderungen vom 23.12.2004, 25.11.2005, 24.03.2006 und 04.04.2008 außer Kraft.

Langenlonsheim, den 18.09.2009

Wolfgang Zimmer
Bürgermeister

